rant 1, pag. 59 consid. 2, pag. 66 consid. 3; II, pag. 187, consid. 1; IV, pag. 523; V, pag. 2, pag. 5, etc.)

2º La décision de la commission centrale vaudoise n'implique pas davantage une violation de la propriété. Le prélèvement des impôts, prestation exigée des citoyens en vue de subvenir aux charges publiques, ne peut être en aucune façon assimilé à une expropriation. L'argument tiré d'une atteinte portée à l'inviolabilité de la propriété est dès lors dénué de tout fondement.

La question de savoir si la loi fiscale vaudoise a été erronément interprétée, échappe à la censure du Tribunal fédéral, puisque il n'a point été démontré que ses dispositions contiennent rien de contraire aux constitutions fédérale et cantonale; son application rentrait donc dans les attributions de l'autorité cantonale compétente.

3º Le Tribunal fédéral n'a pas non plus à examiner actuellement le dernier moyen du recours, tiré de ce que la décision contre laquelle il s'élève n'aurait été prise que par deux membres de la commission centrale. La question de déni de justice que ce moyen soulève étant elle-même liée à l'interprétation de la loi vaudoise sur la matière, il est désirable que les autorités cantonales statuent en premier lieu sur l'irrégularité signalée : le recourant est, en conséquence, renvoyé à la leur soumettre, s'il le juge convenable.

Par ces motifs.

Le Tribunal fédéral prononce:

Le recours est écarté comme mal fondé.

27. Urtheil vom 12. Mai 1883 in Sachen Wälti.

A. Rekurrent, welcher im Dezember 1881 das Eigenthum ber in den st. gallischen Gemeinden Waldkirch und Riederbüren gelegenen Spinnerei Sornthal erwarb, wurde im Jahre 1882 von ben beiden genannten Gemeinden für diese Liegenschaft mit ber Gemeindesteuer vom 1. Juli 1881 an belegt. Gegen diese Steueranlage beschwerte er sich, weil er die Steuer erst vom

1. Januar 1882 an zu schulden glaubte, beim Regierungsrathe bes Kantons St. Gallen, wurde indeß von diesem burch Ent-

scheidung vom 26. Februar 1883 abgewiesen.

B. Mit Refursschrift vom 12. März 1883 beschwert sich nun Refurrent beim Bundesgerichte, mit der Behauptung, da er für bas Sahr 1881 fein gesammtes Bermogen an feinem Wohnorte in Bischofszell habe verfteuern muffen, fo fei er für bas zweite Semester 1881 doppelt besteuert, sofern ihm nicht etwa die Gemeinde Bischofszell das entsprechende Steuerbetreffniß restituiren muffe; für eine allfällige rudftändige Gemeindesteuer seines Bor= besitzers konnte er dagegen seiner Ansicht nach, indeg nur gegen= über der Wohnortsgemeinde desselben, der Gemeinde Waldfirch, und nur für das erfte Semester des Gemeinderechnungsiahres 1881/1882, allerdings verantwortlich gemacht werden.

C. Der Regierungsrat bes Kantons Thurgau, welcher vom Refurrenten um Befürwortung seiner Beschwerde angegangen worden war, bemerkt, daß er jedenfalls an dem Besteuerungs= rechte der thurgauischen Gemeinde festhalte, welches nur für das vom Refurrenten im Jahre 1881 im bortigen Rantone beseffene Bermögen ausgeübt worden sei. Dagegen trägt ber Regierungsrath des Kantons St. Gallen auf Abweisung bes Refurses an, indem er aussührt: Es liege hier eine Doppelbesteuerung überall nicht vor, benn Refurrent werde im Kanton St. Gallen nur für fein dort gelegenes Grundeigenthum besteuert und rücksichtlich bieses Grundeigenthums erheben die thurgauischen Behörden keinen Steueranspruch ; jedenfalls stände ihnen ein solcher nicht zu. Die Gemeindesteuer werde im Kanton St. Gallen jeweilen erst auf Ende des Rechnungsjahres (30. Juni) um= gelegt. Rekurrent sei daher, da er am 30. Juni 1882 Eigen= thümer der fraglichen Liegenschaft gewesen sei, zu Bezahlung der Steuer von diefer Liegenschaft für das Steuerjahr 1. Juli 1881 bis 30. Juni 1882 verpflichtet, welche Steuer übrigens eine auf der Liegenschaft selbst ruhende und auf derselben versicherte Last sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Voraussetzung einer bundesrechtlich unzuläffigen Doppel= besteuerung ist, daß mehrere Kantone die Stenerhoheit über ein und dasselbe Steuersubjekt und Objekt konkurrirend beanspru-

2. Wenn nämlich Rekurrent barauf abzustellen scheint, daß er bis Ende 1881 sein gesammtes Vermögen, einschlieflich des am Ende dieses Jahres zum Erwerbe des Kabriketablissementes Sornthal verwendeten Theiles desfelben, an seinem thurgaui= schen Wohnorte habe versteuern muffen, während er nun nach= träglich noch von den betheiligten st. gallischen Gemeinden mit ber Gemeindesteuer von dem Kabriketablissemente für die Zeit vom 1. Juli 1881 an belegt werde, so daß er ben in diesem Stablissement steckenden Theil seines Vermögens für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1881 doppelt versteuern muffe, so ist darauf zu erwidern: Auch wenn, was nicht der Fall ist, erwiesen wäre, daß Rekurrent zum Erwerbe des fraglichen Fabriketabliffementes einen für 1881 an feinem Wohnorte in Bischofszell als bewegliches Vermögen der Besteuerung unterstehenden Vermögenstheil verwendet habe, so könnte doch von einer bundesrechtlich unzuläßigen Doppelbesteuerung nicht ge= sprochen werden. Denn auch in biesem Kalle wurde die Be= steuerung in den beiden Kantonen sich nicht auf das gleiche Objekt beziehen, vielmehr wurde im Kanton St. Gallen eine bort gelegene Liegenschaft, im Kanton Thurgau dagegen bewegliches Bermögen bes Refurrenten besteuert; eine ungerechtsertigte boppelte Belastung des Refurrenten aber wäre dadurch ausge= schlossen, daß Letzterer eben die Liegenschaft mit der rückständigen Grundsteuer belastet erworben hat und diesem Umstande bei dem Erwerbe Rechnung tragen konnte und mußte.

Dennach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

III. Gerichtsstand des Wohnortes. For du domicile.

28. Urtheil vom 13. April 1883 in Sachen Ulrich.

A. Elisabeth Ulrich, geb. Baumgartner, wohnhaft in Brunnenthal, Kantons Solothurn, hatte mit ihrem Bruder Abam Baumgartner, Landwirth in Port bei Nibau, Kantons Bern, am 23. März 1881 an seinem Wohnorte einen Vertrag abge= schlossen, wodurch A. Baumgariner ihr verschiedene Gegenstände um die Summe von 500 Fr. abtrat. Nachdem am 13. Juli 1881 über den Abam Baumgartner vom Richteramte Nidau ber Geltstag erkannt und später auf die Klage mehrerer Gläu= biger hin eine Strafuntersuchung wegen betrügerischen Gelts= tages gegen ihn eingeleitet worden war, wurde auch die Elisabeth Ulrich, geb. Baumgariner, mit Rudficht auf ben erwähnten Ber= trag wegen Gehülfenschaft bei bem betrügerischen Geltstag des A. Baumgartner mit in Untersuchung gezogen. Zu ber auf 30. Dezember 1882 vertagten Hauptwerhandlung vor dem Amts= gerichte Nibau wurde daher die Elisabeth Ulrich als Angeklagte vorgeladen. Bei der Hauptverhandlung wurden laut dem Gerichtsprotokoll, von keiner Seite Vorfragen aufgeworfen; auf Anfrage hin erklärte auch beim Beginn der Verhandlung nie= mand, gegenüber ber Frau Ulrich als Civilpartei auftreten zu wollen. Im weitern Verlaufe ber Verhandlung lieg die Staats= anwaltschaft die Anklage gegen die Elisabeth Ulrich mangels genügender Schuldindizien fallen und trug auf deren Freisprechung ohne Entschädigung an. Dagegen trugen nunmehr die als Civilparteien aufgetretenen geschädigten Gläubiger bes A. Baumgartner, nämlich die Anna Anffenegger, geb. Aeberhardt in Urtenen, Ulrich Graber, Ziegler in Biel, Wittwe Jog, geb. Schluep in Nidau, Alexander Meister, Johannes Rocher und Alexander Kocher, sämmtlich in Port, in ihrem Schlußvortrage darauf an : es sei ber Kausvertrag zwischen Abam Baumgartner und seiner Schwester, Frau Glisabeth Ulrich, zu kassiren. Der